

Mitwirkung Baureglement

Basierend auf Dokument 16. Oktober 2017 | Version 1.0

Nr	Seite/Artikel	Anmerkungen, Vorschläge	Pendenz Notiz
1	Erläuterungsbericht	Es fehlen grundsätzlich die zwei Delta mit Ausgangslage «Heute aktuelles Baureglement» zum «Muster-Baureglement» hin zu den «Abweichungen zum Muster-Baureglement». Die Gemeinde stellt heute keine Hilfestellung zu diesem Weg zur Verfügung. Dadurch ist die Mitwirkung erschwert.	
2	Art. 212 ⁵⁾ und 241	Die heutigen Objekte in der Gewerbezone sind optisch im Rahmen. Aus landschaftsgestalterischen Gründen soll keine pauschale/explicite Bewilligung für Silos von 25m Höhe im Baureglement verankert werden.	
3	Art. 312 Abs 5	Der Punkt «gegenüber der Landwirtschaftszone ist eine heckenartige Randbegrünung als optische Abschirmung zu pflanzen» ist zu überdenken. Vorschlag: «In Übergangsbereichen ist eine der Landschaft sowie der Nutzung angepasste Abtrennung vorzusehen».	
4	Art. 413 Abs. 1	In bereits überbauten Zonen sollen keine bestehenden Gebäude durch neue Gebäude mit Fachdächern ersetzt werden dürfen. Das bestehende optische Konzept soll vereinheitlicht/beibehalten werden. Bei neuen Überbauungszonen kann vereinheitlichte Flexibilität geboten werden.	
5	Art. 413 Abs. 6	«extensiv» ist besser zu definieren. Vgl. http://www.emmen.ch/dl.php/de/567bd8d75a763/grdach09_emmen.pdf	
6	Art 414 Abs. 3	Pro Zone sind vereinheitlichte Stützmauer-Konzepte zu definieren, so dass die Einzelnen aufeinander abgestimmt sind. Stützmauern, die eine Höhe von 1.20 m überschreiten, sind durch ein Fachgremium zu beurteilen.	
7	Art 431	Der Artikel beschreibt ausreichend die Energie-Ziele.	

Simon Ryser, Präsident | Verein «Forum Seftigen» | Gurnigelweg 3 | 3662 Seftigen

Ort, Datum

Unterschrift